



Dezernat, Dienststelle
VI/611/3

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	01.02.2024

Beantwortung einer mündl. Anfrage der FDP-Fraktion aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 31.08.2023 (AN/1331/2023) betreffend "Strommast behindert Sichtachse zum Weltkulturerbe Kölner Dom",

Ergänzung der Beantwortung (Session-Nr. 3452/2023)

hier; Fragen 4 und 5

Frage 4:

Wie beurteilt die Stadtverwaltung das Missverhältnis, dass ein Investor wie die DEVK für ihr neues Verwaltungsgebäude ein 90.000 € teures Welterbeverträglichkeitsgutachten für eine bisher nicht bekannte bzw. relevante Sichtachse in Auftrag geben muss, während Amprion offensichtlich einfach eine der prominentesten Sichtachsen ohne weiteres zustellen darf?

Ergänzende Antwort der Verwaltung zu Frage 4:

Darüber hinaus hängt der Welterbestatus des Domes nicht ausschließlich von der Frage ab, ob die im Sternenplan dargelegten Standorte betroffen sind. Selbstverständlich gibt es darüber hinaus zahlreiche Stadtpanoramen, beispielsweise vom Rheinufer oder von den Rheinbrücken, die durch die Planung des DEVK-Hochhauses stark verändert werden.

Frage 5:

Welche Maßnahmen gedenkt die Stadtverwaltung einzuleiten, um die entstandene Beeinträchtigung zu beseitigen?

Beantwortung der Frage 5:

Der Maststandort ist im Rahmen eines Rechtsverfahrens über einen Planfeststellungsbeschluss als Verwaltungsakt genehmigt worden mit dem die Zulässigkeit eines Vorhabens unter Einschluss aller sonst erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. festgestellt wird. Auf dieser Grundlage ist der Ausbau erfolgt. Im Rahmen der Abwägung ist von der Bezirksregierung bereits gegen die durch einen Einwender geäußerten Bedenken hinsichtlich einen Sichtfeldschutz des Domes gestimmt worden. Eine Änderung der Höhe oder des Standortes des bestehenden Mastes ist nicht möglich (s. hier auch die Antwort zu Frage 2 Session-Nr. [3452/2023](#)). Hierzu müsste ein Planänderungsverfahren erfolgen, das von der Amprion bei der Bezirksregierung eingeleitet werden müsste. Eine Änderung stünde aber im Konflikt mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss.

gez. Greitemann